



Regierungsrat

Luzern, 06. Februar 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 620

Nummer: A 620
Protokoll-Nr.: 169
Eröffnet: 02.12.2014 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Furrer-Britschgi Nadia und Mit. über spezifische denkmalpflegerische Handhabungen

A. Wortlaut der Anfrage

Das kantonale Denkmalverzeichnis enthält alle rechtsgültig unter Denkmalschutz gestellten Objekte. Die eingetragenen Objekte dürfen ohne Bewilligung des Bildungs- und Kulturdepartementes weder renoviert, verändert, beseitigt noch sonst wie in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Aufgrund welcher Kriterien wurde der Restaurierung der im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Liegenschaft «Herrensitz Himmelrich» (Festsaal) zugestimmt?
2. Bestätigt der Regierungsrat eine vorgenommene Vereinbarung, dass bei einem Mieterwechsel ein Zustand entsprechend dem Denkmalschutz wiederhergestellt werden soll?
3. Sieht der hierfür zuständige Regierungsrat Handlungsbedarf, hat er bereits etwas unternommen und was?

*Furrer-Britschgi Nadia
Schärli Thomas
Keller Daniel
Omlin Marcel
Thalmann-Bieri Vroni
Knecht Willi
Lang Barbara
Dickerhof Urs
Graber Christian*

*Gisler Franz
Müller Guido
Müller Pirmin
Müller Pius
Stöckli Ruedi
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Schmid Werner
Winiger Fredy*

B. Antwort Regierungsrat

Denkmäler sind Teil unseres baukulturellen Erbes und schaffen als Zeugen unserer Geschichte Vertrautheit und Identität. Sie machen unseren Kanton unverwechselbar und vielfältig. Viele Denkmäler sind architektonisch und künstlerisch herausragend und zählen zu den touristischen Attraktionen in unseren Städten und Dörfern.

Die zuständige Dienststelle Hochschulbildung und Kultur hat einen Gesetzesauftrag gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler DenkmalG (SRL Nr. 595). Sie erforscht, schützt, pflegt und dokumentiert auf dem Kantonsgebiet Baudenkmäler, historische Anlagen,

Bauensembles und Ortsbilder aus der Zeit des frühen Mittelalters bis in die jüngste Vergangenheit.

Der Kern ihrer Tätigkeit ist die Beratung vom Beginn der Planung bis zu den Einzelheiten der Ausführung. Sie unterstützt die Eigentümer und Besitzerinnen, Architekten, Restauratorinnen und Handwerker sowie die Gemeinden.

Zu Frage 1: Aufgrund welcher Kriterien wurde der Restaurierung der im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Liegenschaft «Herrensitz Himmelrich» (Festsaal) zugestimmt?

Beim Herrensitz Himmelrich, Obergrundstrasse 61, Luzern, wurden in den vergangenen Jahren in Schritten verschiedene Renovations- und Restaurierungsarbeiten ausgeführt. Weitere Etappen mit bewilligungspflichtigen Renovationsarbeiten werden folgen. Das Etappieren entspricht einer gängigen denkmalpflegerischen Praxis.

Im Festsaal gehörten das Befestigen und Sichern der Decke und das Ablaugen des kunststoffhaltigen Anstrichs der Stuckaturen zu den wichtigsten ausgeführten Massnahmen. Sie sind für den langfristigen Erhalt sehr wichtig, denn die Deckenkonstruktion war lose und die Decke wies massive Risse auf. Außerdem hatte durch die zahlreichen Anstrichsschichten die Klarheit und Lesbarkeit der Stuckaturen im Laufe der Zeit stark gelitten. Die massive Schichtdicke des jüngsten, nicht fachgerechten Dispersionsanstrichs hatte den filigranen und qualitätsvollen Antragsstück, wie Rocaillell, Blatt- und Rankenwerk, völlig zugeklebt. Die Eigentümerschaft konnte von der Notwendigkeit, die jüngsten Anstrichsschichten zu entfernen, überzeugt werden.

Der umfassende restauratorische Untersuch und die dazugehörenden Laboranalysen zeigten eine reiche polychrome Fassung der Stuckaturen. Das heißt, dass die Decke ursprünglich stark farbig war. Im Sinne einer Etappierung der gesamten Massnahme hatte zunächst der langfristige Erhalt von Decke und Stuckaturen Vorrang, denn einerseits drohten Teile der Decke herunter zu fallen, und andererseits waren Schäden zu befürchten durch die Beeinträchtigung der Atmungsfähigkeit des Farbanstrichs der Stuckaturen. Der Farbanstrich gemäss dem ermittelten historischen Farbbefund soll in einem späteren Schritt erfolgen.

Zu Frage 2: Bestätigt der Regierungsrat eine vorgenommene Vereinbarung, dass bei einem Mieterwechsel ein Zustand entsprechend dem Denkmalschutz wiederhergestellt werden soll?

Bei den Gesprächen mit der Eigentümerschaft einer Liegenschaft ist es der kantonalen Denkmalpflege grundsätzlich ein Anliegen, das Vorgehen bei der Umsetzung der denkmalpflegerischen Massnahmen möglichst einvernehmlich zu gestalten. In diesem Fall wurde durch die bereits erfolgten restauratorischen Arbeiten das Denkmal vor Schaden bewahrt, was für die langfristige Erhaltung eine wichtige Voraussetzung ist. Andererseits konnte mit der Verschiebung der vollständigen Farbfassung im Festsaal die Vermietung der Wohnung für die nächsten 10 Jahre gesichert werden. Die Eigentümerschaft hat eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet und sich verpflichtet, die vollständige Farbfassung beim nächsten Mieterwechsel umzusetzen. Diese kann aufgrund der Vorarbeiten jederzeit in Angriff genommen werden.

Zu Frage 3: Sieht der hierfür zuständige Regierungsrat Handlungsbedarf, hat er bereits etwas unternommen und was?

Der Entscheid, in einem ersten Schritt im Festsaal nur einen Teil der polychromen Fassung gemäss dem Untersuch des Restaurators umzusetzen, ist nach sorgfältiger Abwägung erfolgt. Das Denkmal erleidet dadurch keinerlei Schaden. Im Gegenteil: Durch die ausgeführten Massnahmen, wie das Sichern der Decke und das Ablauen des nicht atmungsfähigen

Anstrichs auf den Stuckaturen, wurden weitere Schäden verhindert und der Erhalt gesichert. Die Fertigstellung der Farbfassung kann jederzeit, spätestens im Falle eines Mieterwechsels, in Angriff genommen werden. Es handelt sich um ein korrektes, den denkmalpflegerischen Grundsätzen verpflichtetes Vorgehen.

Grundsätzlich müssen denkmalpflegerische Massnahmen immer in Absprache mit der jeweiligen Eigentümerschaft umgesetzt werden. Dabei steht der Erhalt und Schutz des Denkmals im Vordergrund. Es ist aber auch ein Anliegen, den berechtigten Interessen der Eigentümerschaft an einer wirtschaftlichen Nutzung ihrer Liegenschaft Beachtung zu schenken. Die Nutzung eines Denkmals sichert auch dessen Erhalt und wird somit in die Erwägungen zum Vorgehen jeweils mit einbezogen. Wenn hier, wie in diesem Fall, ein Vorgehen vereinbart werden kann, das für beide Seiten stimmt, dann ist das sehr zu begrüßen. Unser Rat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.